

Verbands-Zeitung

Ergan für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Bezugspreis: vierteljährlich 18 Mark, unter Kreuzband 27 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag, früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Siegel, Berlin-Charlottenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S 28

Infektionspreis:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgezeigte, Nonpareilzeile 4 Mark
Gratulationen für Mitglieder: 3 Mark; für Todesanzeigen: 2 Mark.

Droht neue Massenarbeitslosigkeit?

Niemand vermag zu sagen, schreibt das „Korrespondenzblatt“ des ADGB, wie sich in den nächsten Wochen und Monaten der deutsche Arbeitsmarkt gestalten wird. Wird die Hochkonjunktur der letzten Monate noch eine Weile anhalten oder stehen wir kurz vor dem jäheren Absturz? Wahrscheinlichkeit spricht für letzteres. Das „Blühen“ unserer Industrie und unseres Handels ist nicht organisatorische Aufwärtsbewegung, sondern Fieberwirkung der schwer wunden, in ihren Grundlagen erschütterten Weltwirtschaft, in der zurzeit nicht die ökonomischen Gesetze der Bedarfsdeckung wirken. Dem tollen Wirbel einer nur durch die fortwährende Geldverschlechterung befruchteten Wirtschaft muß das Ermatten folgen. Die Belebung des deutschen Innenmarktes entspricht nicht der steigenden Kaufkraft der deutschen Konsumentenmassen, sondern dem panischen Bestreben, Vorräte aus Furcht vor weiterer Entwertung in Ware umzutauschen. Erschöpfung und die katastrophale Steigerung der Preise sehen diesem Streben ein Ziel und lassen den Innenmarkt zusammenstürzen. Die Beeinflussung des Außenmarktes durch die Marktentwertung läßt sich schwerer übersehen. Aber hier droht außerdem die Abschließung, weil die unerminderte, teils sogar steigende Arbeitslosigkeit in den Hochvaluta-Ländern nach Einfuhrbeschränkung deutscher Waren schreit. Wir müssen daher mit einer vermutlich schon sehr bald eintretenden neuen Industriekrise rechnen, die nach schleunigst wird durch die politisch-wirtschaftlichen Maßnahmen und Forderungen der Interalliierten. Triff uns erneut Massenarbeitslosigkeit, so muß sie um so verheerender wirken, da sie zusammenfällt mit wahnhaft gesteigerten Lebenshaltungskosten. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat auf diese drohende Gefahr immer wieder hingewiesen und gewarnt, sich durch die zurzeit günstigen Beschäftigungszahlen in Sicherheit wiegen zu lassen. Obendrein täuschen die verhältnismäßig günstigen Zahlen nach zwei Richtungen. Einmal schätzen die noch geltenden Demobilisationsbestimmungen in auch zurzeit minder gut beschäftigten Industrien die Arbeitenden durch Arbeitsstreckung gegen völlige Erwerbslosigkeit, und dann sind Hunderttausende von Arbeitskräften bei Notstandsarbeiten beschäftigt. Trotzdem sind im Augenblick die deutschen Arbeitslosenzahlen, verglichen mit dem Ausland, günstig und sie könnten nur zu leicht verleiten, die drohende Gefahr zu übersehen. Das Reichsarbeitsministerium hat allerdings wiederholt im „Reichsarbeitsblatt“ auf die ungesunde Basis der augenblicklichen Prosperität hingewiesen. Es hat auch in den letzten Tagen Vertreter der Industrie und der Gewerkschaften zu Beratungen über diese Frage geladen, Beratungen, die demnächst fortgeführt werden sollen. Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes hatten sich bereits eingehend mit der Frage beschäftigt. Es gilt jetzt, wo wir nach der neuen Krise stehen, die Dämme aufzurichten, die die Flut auffangen können. Ist die Flut einmal da, so ist ihre Bekämpfung unendlich viel schwerer.

Die Maßnahmen verlangen dreierlei: Schaffung vermehrter Arbeitsgelegenheit, Verhütung völliger Erwerbslosigkeit durch Arbeitsstreckung und weitgehende Fürsorge für die Opfer der Krise. Die Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes weisen denn auch diese Wege. Arbeitsbeschaffung ist das wichtigste Problem; alles andere kann nur Hilfsmittel sein, wenn sich dieses Problem nicht lösen läßt. Alle Unterstellungen und Verteilung der Arbeit können natürlich nicht die Wirtschaftskrise beseitigen, denn sie bedeuten letzten Endes weitere Belastung der Produktion, die nur durch gesteigerte Produktivität und höchste Kräfteökonomie gefunden kann. Die Forderungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes richten sich daher vor allem auf Fortführung wirtschaftsender Arbeit und Vermeidung des Brachliegens von Arbeitskraft durch rechtzeitiges Bereitstellen von öffentlichen Aufträgen und Vorbereitung umfangreicher Notstandsarbeiten. Bei letzteren soll es sich um wirtschaftlich notwendige und produktive Arbeiten handeln, die in ihren Auswirkungen sogar eine Stärkung unserer Volkswirtschaft bedeuten würden. Heute gestattet die aus der Landwirtschaft fließende Rente durch an sich zwar kostspielige Kulturarbeiten umfangreiche Oebänder in tragfähigen Boden zu verwandeln (Moorkulturen, Meliorationen). Die Verbreiterung unserer Lebensmittelbasis wäre dauernder Gewinn. Ausnützung unserer Wasserkraft durch Bau von Talsperren, Regulierungen usw. vermöchte unserer Kohlenknappheit zu steuern. Der Bau von Kanälen, Straßen und Verkehrswegen ist nicht zugus, sondern letzten Endes eine Bereicherung. Die amtlichen Stellen haben unbestritten in der verflochtenen Zeit vieles auf diesem Gebiete geleistet. Sehr vieles ist aber auch nur außer Wille geblieben. Vieles ist erstickt in Kompetenzkonflikten oder ist Projekt geblieben, weil engherziger Partikularismus die Kostendeckung zwischen Reich und Ländern und Gemeindeverbänden nicht regeln konnte. Angesichts der kommenden Krise müssen diese Hemmungen überwunden werden, damit die freiwerdende Arbeitskraft zu nützlicher

Arbeit geleitet werden kann und nicht völlig unproduktiv unterkühlt werden muß.

Darum auch die weitere Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nach Ausbau und Erweiterung der „produktiven Erwerbslosenfürsorge“. Hier gilt es neue Gesichtspunkte hineinzubringen. Es muß geprüft werden, wie sich trotz Absatzkrise die Fortsetzung der Produktion ermöglichen läßt. Das Baugewerbe, das durch die ungeheuren Materialpreissteigerungen bereits wieder in Gefahr kommt, muß in höchster Tätigkeit gehalten werden. Voraussetzung für die Fortführung vieler Industrien ist, daß der Innenmarkt dadurch vor dem Zusammenbruch bewahrt wird, daß die inländische Kaufkraft geschützt wird. Darum die weitere Forderung nach sofortigen Einheiten gegen den Preiswucher, besonders durch Unterbindung des preistreibenden Zwischenhandels. Nur wenn es gelingt, durch energische Maßnahmen den verwerflichen Preiswucher, wie er heute in Blüte steht, zu unterbinden, wenn die Lage der Arbeiter und Angestellten erträglich gestaltet wird, läßt sich der Innenmarkt aufrechterhalten.

Gelingt es nicht durch die geforderten Maßnahmen, die Arbeitskräfte produktiv zu erhalten, können öffentliche Aufträge und Notstandsarbeiten das Manko nicht ausgleichen, das durch eine neue Wirtschaftskrise entsteht, so muß die Arbeitsstreckung Schutz gegen völlige Arbeitslosigkeit bieten. Darum die Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes: Weitgehende Beschränkung des Rechtes der Arbeitgeber, Arbeiterentlassungen vorzunehmen. Die nach geltenden Demobilisationsbestimmungen, die eine Arbeiterentlassung erst nach vorausgegangener allgemeiner Arbeitszeitverkürzung zulassen, müssen fortbestehen, solange unserer Wirtschaft die Gefahr droht, daß Hochkonjunktur und Depression sich in kurzen Zeiträumen ablösen. Die Bestimmungen müssen sogar fester, präziser gefaßt werden, denn es zeigt sich, daß es vielfach Unternehmer verstehen, die Bestimmungen zu umgehen. Verträge als Zwang wären freiwillige Vereinbarungen über Arbeitsstreckung zwischen den Organisationen der einzelnen Industrien. Leider haben bisher die meisten Unternehmerverbände in dieser Frage völlig verlagert. Erinnert sei nur an die Behandlung dieser Frage in den Arbeitsgemeinschaften im Frühjahr dieses Jahres.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund fordert weiter: „Allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit unter angemessener Entschädigung der Kurzarbeiter.“ In früheren Verhandlungen haben die Unternehmer die Pflicht zur Unterstüfung der Kurzarbeiter beizutragen, abgelehnt, weil angeblich die Industrie die Belastung nicht tragen könne. Es haben denn auch nur wenige Firmen ihren Kurzarbeitern Unterstüfung gewährt. Die neuen Forderungen lauten daher: Verpflichtung der Arbeitgeber zur Ansammlung von Rücklagen und zu laufenden Beiträgen für die Entschädigung der Kurzarbeiter und für die Erwerbslosenerntstüfung. Es soll den Unternehmern in Industrie und Handel die Pflicht auferlegt werden, jetzt in der Zeit unerhörtester Konjunkturgewinne einen Teil dieser Gewinne abzugeben und Rücklagen zu Unterstüfungszwecken zu sammeln. Was einzelne wenige Industrien, z. B. die Berliner Metallindustrie, bereits freiwillig tun, sollte gesetzlicher Zwang werden. Die Unternehmungen heimiser zurzeit im tollen Hegenabbat des Salutarasens ungläubliche Uebergewinne ein, darum mögen sie auch einen Teil des Uebergewinns für die Opfer hergeben. Es wird darüber hinaus die Verpflichtung zu laufenden Beiträgen der Unternehmer verlangt. Die oben erwähnte Ausdrache im Reichsarbeitsministerium galt diesem Problem, wenn auch in etwas anderer Art. Der Vorentwurf des Arbeitslosenerntstüfungsgesetzes sieht vor, daß die Mittel zu je einem Drittel aus Beiträgen der Unternehmer, der Arbeiter und staatlichem Zuschuß fließen. Es war nun im Reichsarbeitsministerium die Frage aufgeworfen worden, ob sich vor der endgültigen Erledigung des Gesetzes die Beitragsregelung entweder freiwillig oder durch Notgesetz vorweg nehmen lasse. Dadurch sollte erreicht werden, daß bereits jetzt in der Zeit günstigen Beschäftigungsstandes Fonds aus laufenden beiderseitigen Versicherungsbeiträgen gesammelt werden für die Zeit größerer Not. Die Arbeitnehmervertreter haben eine solche vorgehende Beitragsbindung abgelehnt. Wohl kann der im Vorentwurf ausgeprochene Versicherungsanspruch für die Unterstüfung Arbeitsloser verbunden mit Beitragspflicht anerkannt werden. Dieses entspricht auch den wiederholten Beschlüssen unserer Gewerkschaften. Aber die Beitragspflicht kann nicht vor Bekalung des Gesamtgesetzes, an dessen Entwurf die Gewerkschaften noch erhebliches auszusetzen haben, anerkannt werden. Anders ist die Forderung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu bewerten, der schon jetzt einseitig die Vorgesepflicht der Unternehmer durchgeführt wissen will. Nicht weil das vermutlich kommende Gesetz doch Nichtbeiträge auferlegt, soll diese Verpflichtung schon jetzt erfüllt werden. Das kommende Gesetz ist für mehr oder minder normale Verhältnisse gedacht. Heute leben wir in völlig abnormen Verhältnissen. Die Währungskrise stürzt durch die katastrophale Steigerung der Lebenshaltungskosten alle Lohn- und

Gehaltsempfänger ins größte Elend. Die Lohnhöherungen können nur zögernd und in weitem Abstände folgen. Derweilen wirft die Krise durch eben dieselbe Steigerung den Handel und der Industrie märchenhafte Uebergewinne in den Schoß. Und hierin liegt die Begründung für das Verlangen, daß die Unternehmungen aus diesen abnormen Gewinnen Mittel für die Opfer der sicher kommenden Wirtschaftskrise bereitstellen. Die Arbeiter haben sich selbst bereits freiwillig schwere Lasten aufgebürdet, um Vorfürge für kommende Krisenzeiten zu treffen. Was sind die Gewerkschaftsbeiträge zum wesentlichen anderen als Ansammlungen vor Rücklagen zur Unterstüfung Arbeitsloser? Wenn gerade jetzt alle Gewerkschaften die Beiträge stark erhöhen, so doch vor allem, um genügende Reserven für die künftig notwendige Arbeitslosenunterstüfung zu sammeln. Es bedarf also nicht des Appells an die Arbeiter; sie leisten bereits heute von ihren unzureichenden Löhnen große Opfer für die Zukunft. Darum sollen auch die Unternehmer gezwungen sein, aus ihren Uebergewinnen Unterstüfungsfonds zu schaffen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund verlangt, daß ungekürzt entsprechend den aufgestellten Forderungen Maßnahmen getroffen werden. Noch stehen wir im Zeichen der Hochkonjunktur mit relativ geringer Arbeitslosigkeit. Aber die Zeichen deuten auf eine baldige Krise und schlimmste Arbeitslosigkeit. Dieses muß für alle verantwortlichen Stellen und Behörden Anlaß sein, schon jetzt dem kommenden Uebel vorzubauen, ehe es zu spät ist.

Entlassung von Betriebsratsmitgliedern.

Den Mitgliedern der gesetzlichen Betriebsvertretung verleiht das Betriebsratsgesetz einen höheren Schutz als den anderen Arbeitnehmern. Mitglieder der Betriebsvertretung sind Betriebsrat, Arbeiter-, Angestelltenrat und der Betriebsobmann. Der § 95 BzG untersagt dem Arbeitgeber, die Arbeitnehmer in der Uebernahme des Amtes oder in der Ausübung desselben zu hindern. Nach § 96 BzG kann der Unternehmer, wenn er vorsätzlich gegen diesen Paragraphen verstößt, nach § 99 in eine Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder Haft genommen werden. Der Antrag zur Bestrafung muß von der Betriebsvertretung gestellt werden. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde, die das Verfahren von Amts wegen weiter zu betreiben haben. Die straftragfähigen Betriebsvertretungen haben aber meistens wenig Erfolg, denn die Bestrafung kann ja nur dann eintreten, wenn der Unternehmer oder dessen Stellvertreter vorsätzlich gegen das Gesetz verstoßen haben. Diesen Nachweis zu führen, dürfte in den seltensten Fällen gelingen, und es kann auch nicht klug darüber geföhrt werden, daß Staatsanwalt und Polizei arbeiterfreundlicher sind wie das Unternehmertum. Mit diesem Strafparagrafen ist also recht wenig anzufangen. Er ist nur ein Beruhigungspulver.

Will der Arbeitgeber einem Mitglied der Betriebsvertretung kündigen, so muß er nach dem § 96 BzG die Zustimmung der Betriebsvertretung einholen. Ganz dasselbe, wenn er ein Mitglied in eine andere Betriebsabteilung versetzen will. Die Zustimmung muß aber dem Arbeitgeber vorher erteilt werden, sie nachträglich einzuholen ist nicht zulässig. Auch kann die Zustimmung nicht durch Befragen der einzelnen Mitglieder eingeholt werden, sondern über den Antrag, den der Unternehmer an den Vorsitzenden des Betriebsrats zu stellen hat, muß in einer ordnungsmäßigen Sitzung verhandelt und durch Abstimmung entschieden werden. Der Beschluß ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder der Betriebsvertretung unter gleichzeitiger Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen sind. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Gibt die Betriebsvertretung nicht ihre Einwilligung zur Kündigung eines Mitgliedes oder zu dessen Versetzung, so steht nach § 97 BzG dem Unternehmer das Recht zu, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der durch einen Spruch die fehlende Zustimmung geben kann. Die Entscheidung ist endgültig. Hat sich aber durch die Verhandlung herausgestellt, daß der Unternehmer durch die Kündigung des Betriebsratsmitgliedes beabsichtigt, die Rechte des Betriebsrates zu beschränken oder ihm in der Ausübung seiner gesetzlichen Pflichten Hindernisse zu bereiten, dann darf der Schlichtungsausschuß seine Zustimmung nicht erteilen. Solange der Schlichtungsausschuß nicht entschieden hat, muß der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden, mit allen Rechten und Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes.

Zur Kündigung des Betriebsobmannes, der im Nebenbetrieb die einzige Betriebsvertretung ist, muß der Arbeitgeber die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer einholen. Die Zustimmung muß in einer Betriebsversammlung erteilt werden. Es ist nicht gesetzlich zulässig, wenn der Arbeitgeber jeden einzelnen Arbeitnehmer befragt und sich dann die Stimmenmehrheit selbst zurechnungskontruiert.

Es ist besonders der § 96 BzG, gegen den der Unternehmer recht oft verstößt. Er kündigt einem ihm nicht angenehmen Betriebsvertretungsmitglied, ohne sich an das

Beleg, Betriebsrat, Arbeitnehmerchaft oder Schlichtungsausschuss zu hören. Wenn irgendwo der alte Herrenstandpunkt des Unternehmers zutage tritt, so ist es hier in der Umgebung des § 96 B.R.G. Diese Kündigung und Entlassung ist rechtlich unwirksam. Die Gestalteten oder Entlassenen sind nach wie vor Mitglieder der Betriebsvertretung und haben Anspruch auf Lohn und Gehalt.

In welcher Stelle ist nun Einspruch zu erheben gegen die Kündigung, d. h. nachdem die Betriebsvertretung dem Arbeitgeber die Zustimmung verweigert hat, derselbe aber trotzdem die Entlassung vornimmt? Die Frage ist hier: Schlichtungsausschuss oder Gericht? Der Reichsarbeitsminister hat sich in einem Bescheid vom 26. November 1920 wie folgt ausgesprochen:

Die Auffassung, daß im Falle der Entlassung eines Betriebsmannes ohne Zustimmung der Belegschaft für die Klage des Entlassenen nicht der Schlichtungsausschuss, sondern das ordentliche Gericht zuständig ist, ist zu treffend. Nach der von mir ständig vertretenen Auffassung ist eine Kündigung, die im Falle des § 96 B.R.G. ohne Zustimmung erfolgt, unwirksam, und diese Unwirksamkeit ist mangels besonderer Bestimmungen gerichtlich durch die Klage auf Zahlung des Lohnes oder Gehalts geltend zu machen. Dies gilt ebenso für Betriebsratsmitglieder wie für den Betriebsmann. Diese Rechtslage schließt nicht aus, daß der betreffende Obmann den Schlichtungsausschuss zur Vermittlung anruft und der Schlichtungsausschuss hierauf einen verbindlichen Schlichtungsbescheid erläßt. Sondern welche zwingende Wirkung für das Gericht hätte ein solcher Schlichtungsbescheid nicht, er würde also nur eine Verzögerung für den Arbeitnehmer darstellen.

Der Demobilisierungskommissar Groß-Berlin sagt in einer Entscheidung: „Nach § 96 B.R.G. ist die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes ohne Zustimmung des Betriebsrates unzulässig, d. h. rechtlich besteht die Kündigung überhaupt nicht. Das Betriebsratsmitglied hat die aus seinem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten und kann insbesondere seinen Lohn- und Gehaltsanspruch ebenfalls geltend machen, als wenn die Kündigung nicht erfolgt wäre.“

Hiermit ist gesagt, daß dem Gericht der Vorzug gebührt. Klagt nun ein Betriebsvertretungsmitglied, so muß der Klageantrag unter Berufung darauf, daß Kläger Betriebsvertretungsmitglied ist und ohne die Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen wurde, auf Zahlung des Lohnes vom Tage der Entlassung ab gestellt werden. Lehnt der Unternehmer die Wiedereinstellung ab, dann muß in gewissen Zeitabständen erneuert Klage auf Zahlung des Lohnes erhoben werden, denn das Arbeitsverhältnis besteht, und besteht auch fort. Außerdem macht sich der Arbeitgeber nach dem § 99 B.R.G. strafbar, weil das Betriebsvertretungsmitglied in der Ausübung seiner Pflichten verhindert wird, wie bereits eingangs erwähnt wurde.

Es gibt aber auch Fälle, bei denen der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung nicht bedarf, beispielsweise bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder auf einem Schlichtungsbescheid beruhen, ferner bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind. Hier ist aber besonders zu beachten, daß es sich um eine völlige Stilllegung handeln muß. Wird nur eine teilweise Stilllegung vorgenommen, so können Betriebsratsmitglieder nicht entlassen werden.

Im § 96 Abs. 3 wird gesagt, daß die Zustimmung zur Entlassung von der Betriebsvertretung nicht eingeholt zu werden braucht, wenn die Entlassung erfolgt aus einem gesetzlichen Grunde, wo nach dem Gesetz ohne die Einhaltung der Kündigungsfrist Entlassungen vorgenommen werden dürfen. Unter dem Gesetz ist der § 123 der Gewerbeordnung zu verstehen. Die Kündigungen und Entlassungen, die auf Grund dieses Paragraphen vorgenommen werden, sind die sogenannten stillen Kündigungen bzw. Entlassungen. Dieser Betriebsrat, dessen Rolle sich dem Unternehmer selbst schon bemerkbar gemacht hatte, ist schon über diesen Paragraphen gestolpert und aus dem Betriebe geflogen. Es gilt Unternehmer oder deren Stellvertreter, die diesen Paragraphen auszuflachten bis zum letzten. Eine Entlassung kann aber nicht mehr erfolgen, wenn die Gründe, die nach dem § 123 Abs. 1 dem Unternehmer das Recht zur stillen Entlassung geben, länger als acht Tage bekannt sind. Dieser Satz ist genau so viel und so wenig wert wie der des § 96 Abs. 3 B.R.G.

Wird ein Mitglied des Betriebsrates unter Hinweis auf den § 96 Abs. 3 stillen gekündigt, so gibt es zwei Wege zur Klageführung. Das gerichtliche Verfahren vor dem Land- oder Gewerbegericht oder das Einspruchsverfahren. Bei dem Gericht wird unter Hinweis, daß die stillen Entlassung unzulässig ist, Klage auf Zahlung des Lohnes erhoben. Gibt das Gericht dem Klageantrag statt, so drückt es damit aus, daß ein Fall vorliegt, nach dem der Arbeitgeber die Zustimmung der Betriebsvertretung einholen mußte, kurz gesagt, daß das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Das Einspruchsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss geht auf dem Wege des § 94 B.R.G. Wenn der Schlichtungsausschuss erkennt, daß die Entlassung zu Unrecht erfolgt ist, daß also kein Grund zur stillen Entlassung nach § 123 Abs. 1 vorliegt, dann gilt nach § 96 Abs. 3 B.R.G. die Kündigung vom Arbeitgeber als zurückgenommen. Das Arbeitsverhältnis besteht fort, für die Unterbrechung sind Lohn oder Gehalt nachzugeben. Bemerkenswert ist hier, daß es dem Arbeitnehmer nicht überlassen bleibt, ob er den Entlassenen wieder einstellen oder ihn entschädigen will. Hier geht die endgültige Entscheidung nur dahin: „Die Kündigung ist zurückgenommen, weil sie unzulässig war.“

K. Hoff G. r. m. n.

Helft dem russischen Volk!

Unter dieser Überschrift veröffentlicht der Internationale Gewerkschaftsbund (Sitz Amsterdam) folgenden Aufruf: Die Linderung der Hungersnot in Russland ist eine unabweisbare Frage für das gesamte internationale Proletariat. Der Hunger gefährdet die Errungenschaften der russischen Revolution. Er kann zu einem gefährlicheren Bundesgenossen der Gegenrevolution werden als die zaristischen Generale Kolljokol, Demin, Judenitsch und Wrangel jemals gewesen sind.

Blockade, Bürgerkrieg und Hunger waren und sind die furchtbaren Feinde des russischen Volkes. Blockade und Bürgerkrieg wurden von dem internationalen Kapital als Waffen benutzt, die russische Revolution tödlich zu treffen und Russland zum Freiwild der europäischen und amerikanischen Kapitalisten zu machen. Es darf nicht geschehen, daß auch die Hungersnot zu solchen Zwecken mißbraucht wird.

Die Hilfe für das hungernde Volk ist eine Forderung der Menschlichkeit und der wirtschaftlichen Klugheit. Russland, sagte Lord Cecil mit Recht, ist die alte Kornkammer Europas und der Welt. Wenn wir dieses gewaltige Land nicht wiederherstellen, so wird diese Kornkammer auf unabsehbare Zeit geschlossen werden.

Einmal hat die Welt in den letzten Jahren eine Katastrophe erlebt, die über neun Millionen Menschen das Leben kostete. Soll die Hungersnot in Russland das große Sterben des Weltkrieges noch überbieten? Sollen Millionen von Kindern das Opfer politischer Vorurteile und kommerzieller Bedenken werden?

In diesem schicksaligen Stord kann und will das Proletariat nicht mitschuldig werden. Die Edelsten und Besten der gestiteten Welt, alle menschlich Denkenden erheben Einspruch gegen eine Bestimmung, die Schacher treibt, wo Menschenleben auf dem Spiel stehen.

Für das Vernichtungswort des Krieges waren fünfzig Milliarden Pfund den beteiligten Regierungen nicht zu viel. Für die Linderung der Not in Russland erscheinen ihnen 15-20 Millionen Pfund als eine zu hohe Belastung.

Es genügt nicht, daß die Regierungen an die privaten Organisationen und das Rote Kreuz appellieren, ihre Sammlungen können die umfassende, tatkräftige Hilfe der Staaten nicht ersetzen.

Was bisher geschehen ist, ist noch lange nicht genug. Wenn es nicht gelingen sollte, der russischen Hungersnot Herr zu werden, liegt es nicht daran, daß die vereinten Bemühungen der Völker dem Elend nicht steuern könnten. Es sind Vorräte genug vorhanden.

Aber das internationale Kapital und die ihm verbündeten Regierungen sind nicht großmütig, menschlich und weltbildend genug, die Ueberflüsse ihrer Ernten den Hungernden zugute kommen zu lassen und Saatgetreide und landwirtschaftliche Maschinen für das kommende Jahr zu liefern.

Der mutige Freund des russischen Volkes, Karsen, hat in der Völkerbundversammlung im September darauf hingewiesen, daß in Argentinien ein solcher Ueberfluß an Getreide ist, daß man die Lokomotiven damit heizt. Er wies darauf hin, daß in den Speichern der Vereinigten Staaten Getreide verfaule, weil keine Käufer sich finden; ja allein die Ernteeüberschüsse Kanadas würden die dreifache Menge liefern können, die zur Rettung des russischen Volkes erforderlich ist.

Im Herrschaftsbereich des Kapitals fehlt jedoch der Wille, die gemeinsamen Interessen der Völker allen anderen voranzustellen.

Im Reich der Arbeit sind nationale Grenzen kein Hindernis kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft. Die Arbeiter haben in Krieg und Frieden erlebt, was Hunger bedeutet. Es wird ihnen nicht schwer, von ihrem wenigen für ihre verdorrten Kameraden zu opfern.

Kameraden! Kinder verhungern; das erschütternde Elend, das in diesen zwei Worten beschlossen liegt, wird nirgends so tatkräftige Teilnahme erwecken wie bei Euch. Es kann ihnen nicht von heute auf morgen geholfen werden; immer wieder bedarf das Hilfswerk Eurer Opferwilligkeit, Eurer Gaben, um zum vollen Erfolg zu führen. Den Kindern und Kranken vor allem will der Internationale Gewerkschaftsbund helfen.

Kameraden! Ihr seid die Vorkämpfer der Menschlichkeit, Millionen von Kindern sind in Russland von Hunger und Krankheit bedroht! Helft dem russischen Volk!

Reichsfürsorgetagungen für die Interessen der Arbeits- und Zivilinvaliden und Hinterbliebenen Deutschlands.

Der Zentralverband der Invaliden und Witwen Deutschlands hatte zum 20. und 21. November d. J. eine Reichsfürsorgetagung nach Berlin einberufen, die sich mit den Fragen der Ausgestaltung der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene beschäftigte. Als Grundlage für die Verhandlungen dienten drei Referate: 1. Die Ausgestaltung der Sozialversicherung, 2. Soziale Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene, 3. Die Erwerbsbefähigung der Invaliden; Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung.

Auf der Tagung waren die Reichstagsfraktionen der SPD, USPD, DDP, die Landtagsfraktion der D. Sp., ferner der DGB, und der IFA- und IZV vertreten. Auch hatten eine Reihe Regierungsstellen Vertreter entsandt.

Im Anschluß an das vom Reichstagsabg. Karsten erstattete Referat über die Ausgestaltung der Sozialversicherung gelangte folgendes Entschluß zur Annahme:

„Die Umwertung der deutschen Mark wirft die Frage mehr denn je auf, die Finanzgrundlagen der Sozialversicherung zu ändern. An Stelle des Deckungsverfahrens und des Umlageverfahrens muß das Beitragsverfahren und weitgehendste Zuschußleistung durch das Reich treten. Nur so können heute die Mittel bereitgestellt werden zur Befreiung der herrschenden Not der Invaliden. Gleichzeitig wird gefordert, daß die sozialen Versicherungsorganisationen einschließlich der Privatrentenversicherung zu einem großen Bau der Sozialversicherung zusammengeschweift werden. Gleichmäßige und einheitliche Beiträge, wie Leistungen, vereinfachte Verwaltungen sind als Folgeerscheinungen bedingt und im Interesse der Sozialrentner gelegen.“

Bis zur Durchführung der grundlegenden Neugestaltung der Sozialversicherung fordert die Konferenz:

1. Ausgestaltung der Arbeiterkassenleggebung, Kontrolleure aus den Reihen der Arbeiter und Angestellten, möglichst aus den Reihen der Schwerebeschädigten.

2. Durchgreifende Heilbehandlung ohne zeitliche Befristung und Kostenlose Lieferung der erforderlichen Hilfsmittel zur Arbeitsbefähigung, Arbeitsvermittlung und Wiedereinstellung, Wiedergewinnung körperlicher Schäden.

3. Ausreichende Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Festsetzung der Rentenleistungen und sonstiger Bezüge entsprechend dem Geldwert, gleichmäßige Leistungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Unfallbeschädigung und Kriegesbeschädigung, gesicherte Existenz für die Hinterbliebenen, Einführung des Grundjahres der Berufsinvaliddität, Befreiung des Begriffs „invalides Witwe“, Gewährung der Witwenrente auch den Witwen der früheren Invaliden, ärztliche Hilfeleistungen für die Invaliden und deren Angehörigen, Aufhebung der Drittelnahgrenze Unfallrentenfestsetzung und Berechnung der Unfallrente nach dem wirklichen Jahresarbeitsverdienst, Befreiung des § 1522 der B.R.G. In bezug auf die Krankenversicherung fordern wir vor allen Dingen die Befreiung der Begrenzung des Grundlohnes.“

In der ausgedehnten Aussprache zu den Referaten wurden seitens der zahlreichen Vertreter der Sozialrentner eine Reihe von Wünschen vorgebracht. Neben den allgemeinen Klagen über die völlige Unzulänglichkeit der Renten wurden Beschlüssen vorgebracht über das herrschende System der Vertrauensärzte. Es wurde verlangt, daß die Regierung unparteiische Kommissionen zur Prüfung und Feststellung der Erwerbsunfähigkeit einsetze soll, in denen neben den Vertretern der Versicherungsbehörde und der Medizin je ein Drittel Arbeitgeber, ein Drittel der gesunden Arbeitnehmerchaft und ein Drittel der invaliden Arbeitnehmerchaft Sitz und Stimme haben sollen. Wertvolle Anregungen gab der Privatrenten für Versicherungsmedizin Dr. Bürger zur Erweiterung der sozialmedizinischen Ausbildung der Ärzte sowie zur Ausgestaltung und Verbesserung des den begutachtenden Ärzten bei den Oberversicherungsämtern zur Verfügung stehenden Apparats an Hilfsmitteln durch Einrichtung von Laboratorien, Röntgenapparaten usw.

Die Konferenzleitung schloß die Tagung mit der Betonung, daß sie der Ausgangspunkt einer allseitigen fräftigen Werbung im Sinne der aufgestellten Forderungen sein müsse.

Internationales.

Der 6. Kongreß des schwedischen Brauereiarbeiterverbandes. Vom 18. bis 21. Juli 1921 wurde in Stockholm der 6. schwedische Brauereiarbeiterkongreß abgehalten.

In seiner Eröffnungsrede machte der Sekretär des Verbandes, Kollege S. J. Erikson darauf aufmerksam, daß volle 5 Jahre seit dem letzten Kongreß vergangen seien. In gehaltvollen Worten gedachte er der in dieser Zeit verstorbenen Vorkämpfer des Verbandes. Als Gäste waren auf dem Kongreß anwesend die Kollegen E. Paulsen und Frau Helga Larsen vom dänischen Brauereiarbeiterverband, sowie Kollege Richard Hansen vom norwegischen Verband der ungelerten Arbeiter, weich letzterer dem norwegischen Brauereiarbeiterverband angeschlossen ist.

Dem Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, daß es dem Verband gelungen ist, Löhne zu erkämpfen, welche einigermaßen mit der Teuerung Schritt halten. In bezug auf die Mitgliederbewegung verzeichnet der Verband, der am 1. Januar 1899 gegründet wurde, eine erfreuliche Aufwärtsbewegung. Im letzten Kongreß im Jahre 1916 zählte der Verband 26 Sektionen mit 1413 Mitgliedern, wovon 451 weibliche; heute bestehen 46 Sektionen mit 4465 Mitgliedern, wovon 1431 weibliche. Im Zeitlaufe von 5 Jahren ist die Zahl der Sektionen um volle 20 gestiegen und die Mitgliedschaft hat sich verdreifacht. Am Kongreß selbst waren 28 Sektionen durch 80 Delegierte vertreten.

Nach Genehmigung der Tätigkeits- und Rechnungsberichte wurde die Revision der Statuten in Angriff genommen. Mit großer Mehrheit wurde eine Erhöhung der Beitragszahlung beschlossen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Statuten am 1. Januar 1922 betragen die Beiträge für vollzahlende Mitglieder 2,50 Kr. und für halbzahlende Mitglieder 1,50 Kr. pro Monat. Von dieser Beitragsleistung werden zugeführt: dem Administrationsfonds 80 Oere, der Arbeitslosenunterstützungskasse 60 Oere und dem Reservefonds 1,10 Kr. Die Beitragsleistung der halbzahlenden Mitglieder wird in der gleichen Weise verteilt. Die Unterstützung bei Streiks und Aussparungen wurde für Vollzahlende mit 21 Kr. und für Halbzahlende mit 14 Kr. pro Woche festgesetzt, für jedes weitere Kind 1,50 Kr. pro Woche.

Außerdem wurde Arbeitslosenunterstützung erhöht und die Beerdigungshilfskasse weiter ausgebaut. Beschlissen wurde ferner, der Verbandsleitung die Kompetenz einzuräumen, bei Bedari einen Extrabeitrag für die Arbeitslosenunterstützungskasse von 40 Oere für voll- und von 30 Oere für halbzahlende Mitglieder zu erheben.

Das Fachblatt, welches bis jetzt nur zweimal pro Jahr erschien, soll künftig alle drei Monate erscheinen. Dagegen wurde der von einer Sektion gestellte Antrag, daß die Sektionen von sich aus, ohne Zustimmung der Verbandsleitung, Streiks oder Boykotts durchführen können, abgelehnt. Der Vorstand wurde aus 9 Kollegen zusammengesetzt und beschlossen, einen weiteren, besoldeten Funktionär anzustellen.

Mit einer Protestresolution gegen die schwedische, technische Nothilfe als einer gegen den Befreiungskampf der Arbeiter gerichteten Organisation wurden die Verhandlungen des arbeitsreichen Kongresses geschlossen.

Aufhebung des internationalen Boykotts über die Produkte der Firma Peter, Cailier, Köhler A.-G. Schweizer Schokoladen. Die Firma Peter, Cailier, Köhler A.-G. Schweizer Schokoladen schloß unter dem 28. November 1921 mit der Exekutive der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie eine Vereinbarung über die Aufhebung des Boykotts ab.

Die Ursachen, welche zu dem scharfen Boykottkampfe Anlaß gaben, sind bekannt. Dienstag, den 18. Januar 1921, erhielten 80 zumalst organisierte Arbeiter ihre Entlassung. Für die Unterstützung, die sich zeitlich etwas über die gesetzlich bestimmte Frist erstreckte, kam die Firma auf. Eine Vereinbarung über die Modalitäten der Wiedereinstellung lehnte die Firma ab. Die Folge war der Boykott. Vor und nach der Verhängung des Boykotts fanden

einige Verhandlungen mit der Firma statt. Keine dieser Verhandlungen führte zu einer befriedigenden Verständigung.

Die nunmehr mit der Firma abgeschlossene Vereinbarung enthält die bereits früher akzeptierten Forderungen:

- 1. Anerkennung des Koalitionsrechtes.
- 2. Verzicht auf Maßregelungen.
- 3. Anerkennung der Organisationsvertreter als Unterhändler.

Die Annahme der hier genannten Forderungen wurde von der Exekutive der Internationalen Union als zwecklos erklärt, weil die vierte Forderung: „Wiedereinstellung aller Arbeiter“ keine Anerkennung fand.

Über die vierte Forderung konnte ebenfalls eine Verständigung erreicht werden. Die Firma Peter, Caillet, Kohler wird vor jeder Neueinstellung zuerst alle am 18. Januar 1921 entlassenen Arbeiter unter Berücksichtigung der geleisteten Dienstjahre einstellen. Eine Ausnahme behält sich die Firma nur bei den Arbeitern vor, die sich während ihres Anstellungsverhältnisses schwere Vergehen gegen die Firma P. C. K. zuschulden kommen ließen.

Die Entscheidung darüber, ob schwere Vergehen vorliegen, hat das paritätisch zusammengesetzte kantonale Schiedsgericht zu treffen.

Der geführte Boykottkampf wird weder von der Firma P. C. K. noch von der Internationalen Union dazu benutzt werden, Prozesse zwecks Erreichung von Entschädigungen anhängig zu machen.

Auf Grund der erfolgten Verständigung wird im Einverständnis mit der beteiligten Arbeiterschaft der Boykott aufgehoben. An sämtliche Instanzen der Arbeiterschaft ergoht gleichzeitig die Aufforderung, jede weitere Boykottbehandlung zu unterlassen.

Zürich, den 1. Dezember 1921.

Internationale Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genussmittelindustrie.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Biernebelniederlagen.

† Berlin. Berichtung. In der Nr. 49 der Verbandszeitung ist bei den aufgeführten Wochenlöhnen in den Brauereien unter 7 Xb) f) folgender Druckfehler richtig zu stellen. Derselbe muß lauten:

Die Beihilfen gemäß § 9a Ziff. 5 werden erhöht auf 30 Mk. je Tag, wenn Frau oder Kind zu ernähren sind, bzw. 25 Mk. je Tag, wenn dies nicht der Fall ist.

Mühlen.

Karlsruhe i. B. Wir haben leinerzeit über die Verhandlungen mit dem Badischen Müllerbund über einen Landestarif für die Kundenmüllerei berichtet. Die Antwort über die Stellungnahme des Badischen Müllerbundes zu der Frage ist uns nun zugegangen. Sie lautet:

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Karlsruhe.

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß die letzte Versammlung des Badischen Müllerbundes folgenden Beschluß gefaßt hat:

Der Badische Müllerbund lehnt den Abschluß eines Landestarifvertrages mit den Arbeitnehmern zurzeit aus folgenden Gründen ab:

- 1. In den badischen größeren Mühlen sind die Arbeitsverhältnisse bereits lokal durch Tarifverträge geregelt.
- 2. Dem Badischen Müllerbund gehören bis heute noch nicht sämtliche Mühlenbesitzer an. Er kann schon deshalb nicht für sämtliche Mühlen verbindliche Abmachungen treffen.
- 3. Das gleiche trifft in noch verstärktem Maße auf den Arbeitnehmerverband zu.
- 4. Die Verhältnisse in den Klein- und Mittelmühlen sind in jeder Hinsicht so verschiedenartig, daß einheitliche Tarifbestimmungen für alle Mühlen unmöglich sind.
- 5. Der Achtstundentag ist in den Klein- und Mittelmühlen unmöglich, schon mit Rücksicht auf die nötige Ausübung der vorhandenen Wasserkraft und auf die enge Verbindung des Mühlenbetriebes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Hochachtungsvoll

Hiller, Sekretär.

Diese Antwort haben wir von vornherein erwartet und die Bereitwilligkeit zur Verhandlung als Scheinmanöver durchschaut. Als letzten Versuch haben wir nunmehr den Schlichtungsausschuß Karlsruhe nochmals angerufen und beantragt, über unseren Antrag vom 10. Oktober zu entscheiden. Die Verhandlung fand am 2. Dezember statt und suchte dort der Vorstand des Badischen Müllerbundes mit seinem Sekretär den Schlichtungsausschuß mit seinen vorweltlichen Anschauungen stundenlang zu langweilen. Der Vorsitzende gab sich redliche Mühe, die Herren von der Zweckmäßigkeit eines Tarifvertrages zu überzeugen, aber gegen die Rücksichtslosigkeit kämpften bekanntlich Götter vergebens. Einspruch konnte nicht gefaßt werden, da hierzu die Vollmachten aller Arbeitnehmer heutzutage wären. Alles, was die Herren zugestehen wollten, wäre die Festsetzung eines Wochenlohnes für unbegrenzte Arbeitszeit, unter Anrechnung des Trinkgeldes an den Lohn und unter Abzug von 25 Mk. pro Tag für die Kost. Sie ließen sich dann sogar herbei, den Arbeitern eine Bettflasche zu besorgen. — Diese Fürsorge ist rührend! Die Arbeiter sollen sich also von einer geregelten Arbeitszeit ja nichts träumen lassen, das Trinkgeld sein säuberlich dem Herrn und Meister auszuhandeln, 25 Mk. pro Tag für Verpflegung (einschließlich Bettflasche) bezahlen, und wenn der Wochenlohn nicht ausreicht, wahrscheinlich noch Geld mitbringen oder nach dem Rezept des Herrn Sandhoff in Wiesloch die Kunden dementsprechend zu bemöhen. — Die Herren tun sich wirklich viel Traut heraus. Wird werden nunmehr jeden einzelnen von ihnen vornehmen und die Köpfe etwas beschneiden, demweilen kann der Vorstand des Badischen Müllerbundes sich von seinen Strapazen ausruhen.

Verchiedene Betriebe.

† Hamburg. In einer überfüllten Versammlung der Kollegen aus den Mühlen, Brennereien und Mineralwasserbetrieben am 2. Dezember 1921 berichtete Höpfe, daß die Wochenlöhne für gelernte Mühlenarbeiter von der laufenden Lohnwoche ab 595 Mk., für ungelernete 590 Mk. und für Arbeiterinnen 395 Mk. betragen. In den Brennereien erhalten Arbeiter über 20 Jahre 590 Mk., Arbeiter von 17 bis 20 Jahren 475 Mk., Arbeiterinnen über 20 Jahre 395 Mk. und Arbeiterinnen von 17 bis 20 Jahren 320 Mk. In den Mineralwasserbetrieben beträgt der Wochenlohn ab 29. November: für Arbeiter über 18 Jahre 570 Mk., für Arbeiter von 16 bis 18 Jahren 385 Mk. und für Arbeiterinnen 380 Mk. In der recht lebhaften Diskussion wurden von den meisten Rednern die Lohnsätze bei der jetzt herrschenden Teuerung als zum Lebensunterhalt nicht ausreichend bezeichnet. Um den Wirtschaftsfrieden nicht zu stören, stimmte die Versammlung den obigen Lohnsätzen schließlich doch zu.

Korrespondenzen.

Lübz. In unserer Versammlung am 3. November wurde die gegenwärtige Teuerungswelle und unsere minimalen Lohnverhältnisse einer Kritik unterzogen. Hierzu lag vom Ortsauschuß Lübz ein Antrag vor, welcher besagte, daß für alle dem Ortsauschuß angeschlossenen Gewerkschaften eine Ortsteuerzulage je Stunde 2 Mk. den Arbeitsgebern vorgelegt und mit allem Nachdruck verlangt werden soll. Aber so leicht war der Antrag doch nicht durchzuführen. Und so ist denn auch der 2-Mk.-Antrag im Saal verfallen. Bezirksamtlich sind wir mit unserer Lohnfrage bis 31. Dezember gebunden. Trotzdem hat Bezirksleiter Zug schon Mitte Oktober beim Brauereiverband einen Vorstoß gemacht, und die Arbeitgeber haben vernünftigerweise auch eingesehen, daß mit dem Lohn nicht auskommen war. Sie bewilligten eine Lohnzulage von 30 Mk. pro Woche. Daß der jetzige Lohn von 295 bis 300 Mk. für männliche und 180 Mk. für weibliche Arbeitnehmer zum Leben nicht ausreicht, dürfte auch den Arbeitgebern klar sein.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Gewerliche Arbeiter. Die Brauerei Höchstetter in Cham zahlte ihren Arbeitern nicht den Lohn nach den Sätzen des Landestarifs für Bayern. Am 19. März kam es deswegen zu einer Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß Amberg und dort zu einem Vergleich, wonach sich die belagerte Firma verpflichtete, an die in Frage kommenden Arbeiter für die Zeit bis zum 21. Dezember 1920 für rückständige Sätze eine bestimmte Abfindungssumme zu zahlen und weiterhin ab 1. Januar 1921 für die Dauer der Beschäftigung die Löhne des Landestarifvertrages für das hayerische Braugewerbe. Dieser Verpflichtung ist die Brauerei nicht nachgekommen; sie zahlte weder die vereinbarte Abfindungssumme noch den Tariflohn, sondern weit darunter.

Auf Veranlassung des Kollegen Schrambs wurde dieserhalb Klage beim Amtsgericht Cham angestrengt mit dem Erfolg, daß für zwei der beteiligten Kollegen die Summe von 1159,60 Mk. bzw. 1243,60 Mk. ausbezahlt werden mußte. Die andern zwei Kollegen haben, wahrscheinlich vom Arbeitgeber beeinflusst, gegen die Klage um ihren vorerhaltenen Lohn Protest beim vertretenden Rechtsanwalt bzw. beim Amtsgericht erhoben; sie erklärten, daß sie niemand Auftrag dazu gegeben haben, daß sie eine Genehmigung des Verbandes ablehnen, da sie sich immer selbst mit ihrem Arbeitgeber auseinandergesetzt.

Der Tariflohn war 191 Mk. bzw. 209 Mk. pro Woche, gezahlt wurden nur 40 bis 80 Mk. pro Woche an die vier in Frage kommenden Kollegen. Mit dem Protest gegen ihre Vertretung schenkten die zwei Kollegen ihrem Arbeitgeber, der eine (Plaker) 1850,90 Mk., der andere (Hecht) 1304,80 Mk. Es gibt doch generöse Arbeiter, zugleich hilfsbedürftige Unternehmer, die solche Geschenke von ihren Arbeitern annehmen.

Achtstundentag und Mühlengewerbe in Württemberg. Minister Reil gab auf die kleine Anfrage des Abg. Weikwenger (B. V.) folgende Antwort: Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, die zurzeit noch in Geltung ist, ermöglicht es, den Bedürfnissen des württembergischen Mühlengewerbes und der landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen durch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder den Demobilisationskommissar, falls dies im öffentlichen Interesse nötig ist. Erfolgt die Genehmigung durch den Gewerbeaufsichtsbeamten, so ist Zustimmung der Arbeitervertretung des Betriebs Voraussetzung der Annahmehewilligung. Im übrigen werden nach der Auffassung des Arbeitsministeriums Fragen dieser Art zweckmäßig durch Vereinbarungen zwischen den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geregelt. Im gleichen Sinne äußerten sich bei einer im Juni d. J. im Arbeitsministerium stattgefundenen Besprechung der an der Frage beteiligten Kreise des Mühlengewerbes sowohl die Vertreter der Arbeitnehmer wie die der Arbeitgeber, und einer Anregung des Arbeitsministeriums entsprechend sollten alsbald unmittelbare Verhandlungen zwischen den Parteien in dieser Richtung aufgenommen werden. Da nach einer neuerlichen Mitteilung diese Verhandlungen bisher ein Ergebnis nicht gehabt haben, wird sich das Arbeitsministerium wiederholt mit den beteiligten Organisationen wegen tariflicher Regelung der schwebenden Fragen ins Benehmen setzen.

Diese kleine Anfrage, die der Sauerbündler Weikwenger an den Landtag gestellt hat, muß für die Kollegen im Mühlengewerbe ein Signal sein. Denn ein jeder Kollege weiß, daß gerade von dieser Seite gegen den Achtstundentag im Mühlengewerbe Sturm gelassen wird. Warum soll der Achtstundentag nicht in Württemberg durchgeführt werden können? Wenn von Seiten der Behörden Gewerbeaufsichtsamt wie auch Arbeitsministerium energischer eingegriffen würde, so könnte es nicht möglich sein, daß Arbeiter oft 24 Stunden und noch länger in einer Tour zu arbeiten haben. Wir hoffen, daß das Württembergische Arbeits-

ministerium recht bald eingreift und mit unserer Organisation diese Forderung befähigt.

Der Deutsche Heiserverband erhöhte die Heisepreise um 8 Mk. pro Kilo ab 21. November.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Der Verbandskongress der Dachdecker beschloß die Erhebung von Beiträgen in Höhe von 88 Proz. des Stundenlohnes. Erhöht wird nur die Streikunterstützung. Eintrittsgeld 5 Mk., bei Wiedereintritt 30 Mark.

Im Verband der Töpfer findet Urabstimmung statt über Weiterfassung der Beiträge. Der Höchstbeitrag beträgt jetzt 6,50 Mk. bei 7,50 Mk. Stundenverdienst. Es sollen weitere vier Stufen angehängt werden, immer je 1 Mk. höher bis zum Höchstbeitrag von 10,50 Mk. bei 11,50 Mk. Stundenlohn. In der höchsten Beitragsklasse ist als Streikunterstützung vorgesehen, wöchentlich 130,20 Mk. nach 52 Beitragswochen, steigend in weiteren drei Abständen bis zum Betrag von 160,70 Mk. pro Woche Unterstützung bei 520 Beitragswochen.

Die Beiratsfassung des Verbandes der Gastwirtsgehilfen am 14. November beschloß Erhöhung der Beiträge ab 1. Januar in fünf Stufen auf 1 Mk. bis 5 Mk. pro Woche, Eintrittsgeld 5 Mk. bzw. 3 Mk. Erhöht wurden nur Streikunterstützung und Sterbegeld. Die Streikunterstützung beträgt in der höchsten Beitragsklasse 12 Mk.

Die Beiratsfassung des Verbandes der Bäcker und Konditoren am 22. und 23. November setzte die Unterstützungen für die allmählich in Wirksamkeit tretenden höheren Beitragsklassen fest. Die Beiträge steigen bei weiteren 35 Mk. Wochenlohn jeweils um 50 Pf. pro Woche, die Streikunterstützung beispielsweise um 50 Pf. pro Tag in jeder höheren Beitragsklasse. Bei dem höchsten Beitragslohn von 10 Mk. pro Woche wird an Streikunterstützung pro Tag gezahlt: bei 26 Wochen Mitgliedschaft an Ledige 16,50 Mk., an Verheiratete 18 Mk., bei 52 Wochen Mitgliedschaft an Ledige 17 Mk., an Verheiratete 21 Mk.; für jedes Kind unter 14 Jahren 1,50 Mk.

Der Beirat des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten beschloß eine Beitragserhöhung auf 5, 3, 2 und 1,50 Mk. ab 1. Januar; ferner wird ein Extrabeitrag erhoben von 60 Mk., 40 Mk., 20 Mk. bzw. 10 Mk. in den verschiedenen Klassen, der in fünf Monatsraten gezahlt werden kann, aber bis Ende März 1922 gezahlt sein muß. Die Streikunterstützung ist 12, 10, 8 bzw. 6 Mk. pro Tag, der Kinderzuschlag 4 Mk. pro Woche.

Im Verband der Maschinisten und Heizer stimmen die Mitglieder über einen Stundenverdienst als Wochenbeitrag ab.

Die Urabstimmung im Lederarbeiterverband ergab eine große Mehrheit für die Erhöhung der Beiträge. Diese betragen nun vom 1. Januar ab 6 Mk., 5,50 Mk., 3 Mk. und 1,50 Mk.

Tabellarische Aufzeichnung der Löhne. Der Deutsche Bekleidungsarbeiter-Verband hat eine tabellarische Uebersicht über die Entwicklung der Stundenlöhne vom Jahre 1914 ab herausgegeben. Hierdurch ist eine gute Uebersicht über den jeweiligen Stand gegeben. Ein Werk von demselben Werk, das für immer ein gutes Referenzmaterial bietet und auch aus diesem Grunde die gebührende Beachtung verdient.

Wirtschaftliches, Soziales.

Lebensfremde Bureaucratismus. Uns wird folgende Verfügung gestellt:

Eisenbahndirektion Oden in Berlin, Zoologischer Garten, 4. A. 2.

Charlottenburg, den 19. Oktober 1921.

An alle Kantor und Dienststellen des Bezirks — je besonders. Bei einigen Hofjägervereinigungen, die sich in verrentungslosigen hergegebenen Räumen mit dem Betrieb von Lebens- und Genussmitteln an Eisenbahndienstleistungen befassen, findet nach längerer Feststellung auch Verkauf von Bier statt. Im dienstlichen Interesse können wir den Bierverkauf grundsätzlich nicht zulassen und unterlagen ihn hiermit.

Die Satzungen der Hofjägervereinigungen sind erforderlichenfalls entsprechend abzuändern. Bei der Vorlage der Satzungen neugebildeter Hofjägervereinigungen ist vorstehende Verfügung zu beachten. (gez. Unterführer.)

Man muß wissen, daß es sich hierbei um die Arbeiter in den Werkstätten handelt, die durch das Bier betroffen werden. Welcher lebensfremde Bureaucrat muß diese Verfügung erlassen haben. Und dabei will der Finanzminister recht viel Steuern aus dem Bier herausziehen. Aber die Eisenbahndirektion Oden will den Werkstättenarbeitern verbieten, zu ihren Mahlzeiten Bier zu trinken.

Waldenburger. In Wien wurden am 14. November gezahlt:

Für 1 Oester. Kronen	Für 1 Oester. Kronen
Amerik. Dollar	255,10
Engl. Pfund	35,55
Deutsche Mark	29,05
Italien. Lira	1,50
Ungar. Krone	2 080,50
Schweiz. Frank.	540,25
Frankö. Frank.	1 352,30
Belg. Frank.	1 110,25
Japan. Yen	25,15
Rumän. Lei	35,55
Poln. Zloty	29,05
Portug. Escudo	1,50
Russ. Rubel	2 080,50
Schwed. Krone	540,25
Span. Peseta	1 352,30
Österr. Krone	1 110,25

Im Vergleich zum Goldpreis in London war Ende Oktober der absolute Stand der europäischen Währungen (ohne Berücksichtigung der Transport- und Versicherungskosten nach den einzelnen Plätzen):

Barisan	0,104	Paris	38,0
Bien	0,236	Aristonien	49,5
Budapest	0,601	Kopenhagen	71,3
Berlin	2,31	Madrid	62,1
Bukarest	3,36	London	81,0
Brag	4,70	Konstantinopel	34,7
Belgrad	6,86	Stockholm	55,7
Mailand	20,8	Schweiz	95,3
Brüssel	37,3	New York	99,3

Bedenkt man, daß dies nur ein Augenblicksbild ist, und daß sich die Wertverhältnisse mit jedem Tage weiter verschärfen, dann erkennt man den ganzen Schutzwapp der Welt.

Abrechnung über das 3. Quartal 1921

des Verbandes der Brauer- und Mälzereiarbeiter und verwandter Berufsgruppen.

Table with columns for 'Einnahme' and 'Ausgabe'. Rows include 'Einkünfte', 'Zur Beitrage', and various financial items.

Zinsen von angelegtem Geldern:

Table listing interest from various banks and institutions like 'Dresdner Bank', 'Groschmannbank', etc.

Sonstige Einnahmen:

Table listing other income sources such as 'Zur Abrechnung auf die Verbandszeitung', 'Spenden', etc.

Ausgabe:

Table listing expenses under 'Unterstützungen' and 'Agitation, Lohnbewegungen und Streiks'.

Verbandszeitung:

Table detailing costs for the 'Verbandszeitung' including paper, printing, and distribution.

Verwaltungskosten (persönlich):

Table listing personal administrative costs like 'Gehälter an die Angehörigen', 'Büroausgaben', etc.

Verwaltungskosten (sachlich):

Table listing material administrative costs such as 'Druckkosten', 'Büroausgaben', etc.

Zu den Zahlstellen:

Table listing amounts due to various locations like 'Berlin', 'Hamburg', etc.

Sonstige Ausgaben:

Table listing miscellaneous expenses like 'Beiträge zum Jahresabschluss', 'Reisekosten', etc.

Bilanz:

Table showing the balance sheet for 1921, including 'Vermögen' and 'Verbindlichkeiten'.

Der Verbandspräsident: Dr. H. Zügel. Der Kassierer: H. Ritter.

Schriftförmig und richtig beschieden: Die Schriftförmigen: Dr. H. Zügel, Dr. H. Ritter.

Dr. H. Zügel, Dr. H. Ritter, Dr. H. Ritter.

Belegblätter im 2. Quart 1921: 74.061, darunter 5283 weiß. 3. 1921: 74.455, 5714. Zusammen im 3. Quartal 1921: 148.516 Belegblätter.

Literarisches:

Handb. der Brauerei- u. Mälzerei- u. verwandter Berufe. Von Dr. H. Zügel. 2 Bände. 1921. 120 S. 120 S. 120 S.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der 'Verbandszeitung' Berlin O. 21. Schilderstraße 61V. Jannspree. Post-Königsplatz 225.

Diele Woche ist der 50. Bandentzug fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung:

Genehmigte Erwerbträge:

Text detailing approved earnings and contributions from various members and organizations.

Strafverträge:

Text detailing penalties and fines imposed on members.

Eingänge der Hauptkasse:

vom 28. November bis 3. Dezember.

Table listing incoming payments to the main treasury from various regions and members.

Materialverband:

Table listing material contributions from various districts and members.

Vom 1. Januar 1922 ab:

Subscription rates for 1922, including details for individual and family subscriptions.

Kosten:

Text regarding costs for the subscription service.

Redaktion:

Text regarding editorial and administrative matters.

Verwaltung:

Text regarding administrative and organizational matters.

Vertrieb:

Text regarding distribution and circulation.

Abrechnung:

Text regarding financial reporting and accounting.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Belegblätter:

Text regarding receipt sheets and record-keeping.

Large list of names and amounts, likely a membership or contribution list for various districts.

Aus den Bezirken und Zahlstellen:

Text listing names and addresses from various districts and locations.

Briefkasten:

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Text regarding mailboxes and subscription information.

Advertisement for 'Teilschuldverschreibungen' (partial debt securities) by 'Großkauf-Gesellschaft Deutscher Konsumenten'. Features a logo with 'geg' and text about interest rates and terms.

Advertisement for 'Brauerische Schuhe' (brewer shoes) and 'Kernniedersohlen' (kernel soles). Includes images of shoes and descriptive text.